

Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter bzw. der Sektion Dienst- und Gebrauchshundewesen.

(2) Zur Steuerbefreiung gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung ist der Nachweis über die Ablieferung der Nerz- und Nutriafelle an das VE Kombinat Aufbereitung tierischer Rohstoffe und Pelztierproduktion, Leipzig, zu erbringen.

Zu § 6 Abs. 1 der Verordnung:

§ 5

Für die Festsetzung der Einkommensteuer auf den Gewinn gelten für Arbeiter und Angestellte die Bestimmungen über die Besteuerung steuerlich nicht begünstigter Einkünfte.¹

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1984

Der Minister der Finanzen

H ö f n e r

¹ Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (bekanntgemacht im GBl. Nr. 182 S. 1413, abgedruckt in „Besteuerung des Arbeitseinkommens“, Staatsverlag der DDR, Berlin 1981)

Anordnung zur Versorgung der Volkswirtschaft mit Spanplatten — Spanplattenversorgungsanordnung — vom 6. Januar 1984

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird zur planmäßigen Versorgung der Volkswirtschaft mit Spanplatten folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Versorgung der Volkswirtschaft mit Spanplatten.

(2) Spanplatten im Sinne dieser Anordnung sind:

- Spanplatten und Faserplatten mittlerer Rohdichte (Sign-Nr. 954 53 000)
- Spanplatten und Faserplatten mittlerer Rohdichte, nicht Möbelqualität (Sign-Nr. 954 53 100)
- Spanplatten, Möbelqualität, oberflächenveredelt (Sign-Nr. 954 53 311)
- Spanplatten und Faserplatten mittlerer Rohdichte, Möbelqualität, nicht oberflächenveredelt (Sign-Nr. 95453312).

(3) Diese Anordnung gilt für die zentralen Staatsorgane als Versorgungsbereiche, die Fondsträger und Bedarfsträger sowie das bilanzbeauftragte bzw. bilanzierende Organ VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig, die Hersteller und den VEB Kombinat Holzhandel als Produktionsmittelhandel. ■

(4) Diese Anordnung¹ findet für Lieferungen und Leistungen an bewaffnete Organe nur Anwendung, soweit in der Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. I Nr. 31 S. 357) nichts anderes festgelegt ist.

§ 2

Grundsätze

(1) Zur Durchsetzung einer hohen Materialökonomie haben die Hersteller von Spanplatten und die Bedarfsträger solche

Bedingungen für ihre Kooperation zu schaffen, daß die materiellen Fonds mit Erzeugnissen geringer Materialintensität in Anspruch genommen und die verfügbaren Sortimente und Qualitäten zweckentsprechend und sparsam eingesetzt werden.

(2) Die Bedarfsträger haben die Hersteller von Spanplatten bei beabsichtigten Neuentwicklungen ihrer Erzeugnisse, Konstruktionen und Technologien entsprechend der Verordnung vom 17. Dezember 1981 über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — Pflichtenheft-Verordnung — (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 1) in die Erarbeitung und Verteidigung des Pflichtenheftes einzubeziehen, wenn die Entwicklung zu Veränderungen des Bedarfes an Spanplatten in Menge, Qualität oder Sortiment führt oder der Bedarf von Standardsortiment und -dicken der Staatlichen Einsatzbestimmung abweicht.¹

(3) Die Hersteller der Spanplatten haben die Hauptverbraucher bei beabsichtigten Neuentwicklungen von Spanplatten oder Technologien in die Erarbeitung und Verteidigung des Pflichtenheftes entsprechend der Pflichtenheft-Verordnung einzubeziehen, wenn die Entwicklung zu Veränderungen in der Menge des bisherigen Aufkommens nach Sortimenten führt und wesentliche neue Anforderungen an die Verarbeitungsbedingungen der Hauptverbraucher stellt. Auf Verlangen des Herstellers oder der Bedarfsträger ist ein Koordinierungsvertrag abzuschließen, in dem die Partner sich zu abgestimmten Maßnahmen und Entscheidungen im Hinblick auf die zu erwartende Bedarfsveränderung verpflichten.

(4) Die Bedarfsträger haben den VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig während der Erarbeitung des Entwurfes des Jahresvolkswirtschaftsplanes über wesentliche Änderungen des mengenmäßigen Bedarfes und des Sortimentes zu informieren.

§ 3

Zentrale staatliche Leitung

(1) Die Versorgung der Volkswirtschaft mit Spanplatten erfolgt unter Leitung und Kontrolle des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, das in engem Zusammenwirken mit den Versorgungsbereichen die Versorgung planmäßig sichert.

(2) Grundlage der Versorgung mit Spanplatten sind die Rechtsvorschriften über die Materialplanung und -bilanzierung sowie die festgelegten Staatsfonds.

§ 4

Staatliche Plankennziffern

(1) Die Versorgung der Volkswirtschaft mit Spanplatten der Nomenklatur der Staatsplanbilanzen, Ministerbilanzen sowie der vom Minister zu bestätigenden Bilanzen (C-Bilanzen) erfolgt im Rahmen der staatlichen Plankennziffern Bilanzanteil und Vorratstage.

(2) Der Bilanzanteil je Quartal und Fondsträger beträgt grundsätzlich 25 % des Jahresbilanzanteiles für die Spanplatten gemäß Sign-Nr. 954 53 100 und 954 53 311. Für Möbelspanplatten gemäß Sign-Nr. 954 53 312 ergibt sich der Bilanzanteil je Quartal aus der Anzahl der Arbeitstage für jeden Fondsträger.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten nicht, wenn das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission und in Abstimmung mit den Versorgungsbereichen eine andere Quartalaufteilung festgelegt hat oder wenn die Versorgung aus Importen erfolgt.

§ 5

Aufschlüsselung durch den Versorgungsbereich

(1) Der Versorgungsbereich schlüsselt die staatlichen Plankennziffern der staatlichen Aufgaben auf seine Fondsträger

¹ Z. Z. gilt: Anordnung vom 11. August 1982 über den Einsatz von Rohholz, Werkstoffen aus Holz und Holzresten — staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 32 S. 573).